

Die Erfüllung des Grundtatbestandes setzt nicht voraus, daß der sexuelle Mißbrauch bei dem Kinde sofort aktuell nachweisbare Schäden oder Folgen hinterläßt. Wir können und müssen vielmehr zur Verwirklichung des absoluten Schutzes grundsätzlich davon ausgehen, daß jeglicher Mißbrauch eines Kindes zu sexuellen Handlungen - natürlich auch in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und seines dadurch bedingten Erkenntnis- und Einsichtsvermögens und der Art und Weise sowie der Intensität der sexuellen Handlung des Täters - dem Kinde in physischer oder (und) psychischer Hinsicht unmittelbare Y/irkungen oder Spätfolgen zufügt.

Nicht immer muß es sich dabei um körperliche Schäden (Verletzungen) handeln, die relativ leicht festzustellen sind. Weitaus gefährlicher für die soziale Entwicklung des Kindes können Folgen psychischer Art sein, die vielfach zum Zeitpunkt der Tat noch gar nicht erkennbar sind. Wenn es auch möglich ist, durch eine besondere pädagogische Betreuung solche Auswirkungen im psychischen Bereich auszugleichen, so kann doch nie völlig ausgeschlossen werden, daß sich in späteren Lebensjahren <sup>z</sup> Fernwirkungen<sup>u</sup> der an dem Kinde begangenen Straftat in verschiedenen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung zeigen.

Je nach der Tatbegehung kann es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handeln. Diesem Umstand wird durch den Rahmen der gesetzlich vorgesehenen, Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des § 148 Abs. 1 StGB Rechnung getragen. Er gestattet, die Strafe nach der Breite der möglichen sexuellen Mißbrauchshandlungen, ihrer Art und Weise sowie ihrer spezifischen Intensität und eingetretenen oder möglichen Y/irkungen zu individualisieren. Sofern der Täter durch den Mißbrauch eines Kindes zu sexuellen Handlungen, also durch die Tat, eine erhebliche Schädigung des Kindes fahrlässig verursacht hat, begründet dies in der ersten Alternative des § 148 Abs. 2 StGB eine höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es handelt